

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Berufung der Mitglieder für  
die Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 05.05.2019,  
die Kommunalwahl und die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019  
und die Landtagswahl am 01.09.2019**

Gemäß § 92 (6) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 46 (5) des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die Wahlbehörde in Vorbereitung der Wahlen befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Name, Vornamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die gesetzlich ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer genannten Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Wildau, den 07.01.2019



Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters